



HESSISCHER LANDTAG

22. 05. 2014

**Dringlicher Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

A. Problem

Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

B. Lösung

Es wird eine Regelung für das Jahr 2014 getroffen.

C. Befristung

Nur soweit angeführt, ansonsten keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Durch den Index bedingte Mehr- oder Minderkosten ab dem 1. Juli 2014.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünfzehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2013 (GVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese beträgt ab 1. Juli 2013 monatlich 7 366 Euro."
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er beträgt ab 1. Juli 2013 monatlich 7 346 Euro."
 - c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "3 319 Euro" durch die Angabe "3 673 Euro" und die Angabe "1 660 Euro" durch die Angabe "1 837 Euro" ersetzt.
 - d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Auszahlungsbetrag nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2014 an die Einkommensentwicklung angepasst."
 - e) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"In der 19. Wahlperiode erfolgt der Beschluss über die Anpassung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2 für die gesamte Wahlperiode erst im ersten Halbjahr des auf die Konstituierung folgenden Jahres."
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe "533 Euro" durch die Angabe "574 Euro" ersetzt.
3. § 38a wird wie folgt gefasst:

**"§ 38a
Übergangsregelungen zum Fünfzehnten Änderungsgesetz**

- (1) Auf alle bis zum 1. Juli 2014 entstandenen Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz von Mitgliedern des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode ausgeschieden sind, und ihren Hinterbliebenen finden die Regelungen des § 38a in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung mit der Änderung Anwendung, dass die Angabe "0,95667" in der Tabelle durch die Angabe "0,960797" ersetzt wird.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 werden ab 1. Juli 2014 wie folgt neu festgesetzt:
 1. die Grundentschädigung nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht auf 7 182,65 Euro,
 2. die Entschädigung nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) auf 4 650,56 Euro,
 3. das Ruhegeld nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts vom 30. Januar 1998 (GVBl. I S. 26), des Art. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202) und des Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) auf 2 812,48 Euro.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 werden für die Ruhensgrenzen nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht statt der Grundentschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 (§§ 20, 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3) und der Vomhundertsatz 71,75 zugrunde gelegt. Bei Ruhensregelungen mit maßgebenden höheren ruhegehaltfähigen Amts- oder Dienstbezügen als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 sind der Berechnung der Ruhensgrenzen ebenfalls 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

In der 19. Wahlperiode erfolgt der Beschluss über die Anpassung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2 für die gesamte Wahlperiode erst im ersten Halbjahr des auf die Konstituierung folgenden Jahres. Mit der vorliegenden Änderung wird lediglich eine Regelung für die Anpassung der Grundentschädigung für das Jahr 2014 getroffen.

Zu Nr. 2

In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird die aktuelle Höhe der Kostenpauschale eingefügt.

Zu Nr. 3

§ 38a HessAbgG ist eine Übergangsregelung zu der ab 1. Juli 2003 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung.

Ziel von § 38a HessAbgG ist es, alle bis zum 1. Juli 2014 entstandenen Versorgungsansprüche nach dem HessAbgG von Mitgliedern des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode ausgeschieden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie die Versorgung nach den Bestimmungen aus den Jahren 1985 und 1973 in 8 Schritten in der Form zu vermindern, dass die ursprünglichen Höchstbeträge der Altersentschädigung sowie die maßgeblichen Ruhensgrenzen in der Relation von 75 auf 71,75 % abgesenkt werden.

Zum 1. Juli 2014 steht die achte und damit letzte Anpassung an. Zu diesem Zeitpunkt soll die Verminderung der Versorgungsansprüche in der Relation von 75 auf 71,75 % abgeschlossen sein.

Abweichend von der ursprünglich vorgesehenen Anpassung wurde im Jahre 2008 die dritte Anpassung mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 757) ausgesetzt, um eine negative Entwicklung der Versorgung nach dem 1989er-, 1985er- und 1973er-Recht zu vermeiden, die durch die geringfügige Steigerung der Diäten um 0,44 % entstanden wäre.

Durch die Aussetzung der dritten Anpassung würde sich bei den Versorgungen zum 1. Juli 2014 mit der achten und letzten Anpassung eine im Vergleich zu den Versorgungen nach der aktuellen gesetzlichen Regelung niedrigere Versorgung ergeben. Die Ruhensgrenzen wären ebenfalls niedriger als nach der aktuellen Gesetzesregelung.

Da dies dem Zweck der Übergangsregelung zuwiderliefe, wird der achte Anpassungsfaktor in § 38a HessAbgG in der Weise abgeändert, dass mit der Anpassung der Grundentschädigung zum 1. Juli 2014 die Versorgungen nach dem 1989er-, 1985er- und 1973er-Recht in der Relation von 75 % auf exakt 71,75 % der betreffenden Diäten abgesenkt werden. Daraus folgt, dass die Versorgungshöchstgrenzen nach dem 1989er-Recht und dem aktuellen Recht dann gleich hoch sind.

Der bisherige § 38a HessAbgG sieht vor, dass die Grundentschädigung, die Entschädigung und das verminderte Ruhegeld mit der achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung mit dem achten Anpassungsfaktor als neu festgesetzt gelten. Zum Zeitpunkt der Einführung der acht Anpassungsfaktoren war eine Bezifferung der neu festzusetzenden Beträge noch nicht möglich. Daher erfolgt dies aus Gründen der Transparenz mit diesem Gesetz.

Spätere Anpassungen erfolgen gleichzeitig mit der Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes um denselben Vomhundertsatz.

§ 38a Abs. 3 dieses Gesetzes ist Ausfluss der Änderung des achten Anpassungsfaktors und schreibt die bestehende Ruhensberechnung der Höhe nach fort.

Der Ältestenrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Bekanntgabe der Höhe der jeweiligen Entschädigung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 21. Mai 2014

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)